

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Laufgemeinschaft Ohmbachsee, eingetragener Verein.

Der Verein hat seinen Sitz in Schönenberg- Kübelberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein betreibt den Laufsport in seiner Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Gleichberechtigung aller Rassen.

Der Verein betreibt den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder sind:

1. Kinder
2. Jugendliche
3. Erwachsene

§ 4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

Sie haben alle Rechte der Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.0 Wer Mitglied werden will, legt einen schriftlichen Aufnahmeantrag vor.

1.1 Bei Kindern und Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

1.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

1.3 Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Ablehnung ein Einspruch zulässig.

Über den Einspruch entscheidet endgültig der Laufrat.

2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch *Austritt
 - b) durch Ausschluss (§15)
 - c) durch Tod.

* Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben Anteil nehmen, die Vereinsarbeit fördern und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Mitglieder über 18 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Laufrat
 - c) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

Zu ihren Aufgaben gehören:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Laufrates und des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - g) Auflösung des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Quartal des Jahres

zusammenzutreten.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

3. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 4 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 2 Wochen, vorher schriftlich bekannt.
Die Bekanntgabe hat durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Schönenberg- Kübelberg zu geschehen.
Anträge sind dem Vorstand spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nicht anders vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.
6. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzumachen.
Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§14) betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Lauftrat

1. Der Lauftrat besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
 - e) mindestens 2 Beisitzern
2. Der Lauftrat ist zuständig für die:
 - a) Beschlussfassung über den Jahreshaushalt
 - b) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen
 - c) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und anderer Ehrungen
 - d) Beratung der laufenden Vereinsangelegenheiten.
3. Der Lauftrat wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich. §8, Abs 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 10 Der Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - a) der Vereinsvorsitzende
 - b) der stellvertretende Vereinsvorsitzende
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder der Lauftrat zuständig sind.
3. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Arbeitsausschüsse und Beauftragte einsetzen, die ihm verantwortlich sind.
4. Der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vereinsvorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 11 Der Kassenwart

Der Kassenwart fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

§ 12 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschrift an.

§ 13 Amtszeit

Die Mitglieder des Laufrates und die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 14 Gemeinnützigkeit

Die Laufgemeinschaft Ohmbachsee e.V. mit Sitz in Schönenberg- Kübelberg dient durch die Förderung des Sportes ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei der Auflösung des Vereins (Vgl. § 16) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, darf das Vermögen des Vereines nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 15 Strafen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Laufrates oder des Vorstandes zu widerhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden.

Strafen können sein:

- a) Verwarnung
- b) Ausschluss aus dem Verein

2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.
3. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu.

Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der Strafe beim Vorsitzenden des Vereins einzulegen, andernfalls wird die Strafe unanfechtbar wirksam. Der Laufrat hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln.

Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Ortsgemeinde Schönenberg- Kübelberg übergeben, die es auf die Dauer von 5 Jahren treuhänderisch für einen am Ort neuzugründenden Verein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.

Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt